

# RS Vwgh 1993/1/26 91/08/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1993

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/03 Außerstreitverfahren

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §797;

ABGB §810;

AußStrG §145;

BSVG §1 Abs1;

BSVG §2 Abs1 Z1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 91/08/0137 E 26. Jänner 1993 92/08/0214 E 9. Februar 1993

## Rechtssatz

Auch die Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses an den Erben gemäß 810 ABGB, § 145 AußStrG, verschafft diesem kein eigenes Recht am Vermögen des Nachlasses (und somit keine die Zurechnung der Rechte und Pflichten aus der Betriebsführung begründende Rechtsposition), sondern lediglich die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; daraus folgt, daß die Rechte und Pflichten, die bei der Betriebsführung durch den verwaltenden Erben begründet wurden, dem Nachlaß (als Vertretenen) zuzurechnen sind. Aus der Betriebsführung im oben dargelegten Sinn im Außenverhältnis berechtigt und verpflichtet wird somit (bis zur Rechtskraft der Einantwortung, die den Eintritt der Universalsukzession des Erben zur Folge hat) der ruhende Nachlaß. Dieser unterliegt im Hinblick auf § 1 Abs 1 zweiter Halbsatz BSVG nicht der Versicherungspflicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080058.X08

## Im RIS seit

19.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)